Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über Anforderungen an die Interoperabilität der Energiedienstleistungen und diskriminierungsfreier, transparenter Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)[1], insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 dieser Verordnung,

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 29. Juli 2022 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über Anforderungen an die Interoperabilität der Energiedienstleistungen und diskriminierungsfreier, transparenter Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten („Entwurf des Durchführungsrechtsakts“).

2. Ziel des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts ist es, die Interoperabilität der Energiedienstleistungen zu ermöglichen und die Wirksamkeit von Transaktionen, die den Zugang von Marktteilnehmern zu Daten und den Austausch von Daten zwischen Marktteilnehmern beinhalten, und letztlich von Energiedienstleistungen zu erhöhen, den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt zu fördern und dazu beizutragen, übermäßige Verwaltungskosten für die berechtigten Parteien zu vermeiden. Zu diesem Zweck

   - sind in dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts Anforderungen an die Interoperabilität der Energiedienstleistungen und diskriminierungsfreier, transparenter Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten festgelegt,
   - wird darin ein Referenzmodell für Mess- und Verbrauchsdaten festgelegt, mit dem die Umsetzung der Interoperabilitätsanforderungen sichergestellt

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR
Postal address: rue Wiertz 60 - B-1047 Brussels
Offices: rue Montoyer 30 - B-1000 Brussels
E-mail: edps@edps.europa.eu
Website: edps.europa.eu
Tel.: 32 2-283 19 00 - Fax: 32 2-283 19 50

werden soll und in dem die Vorschriften und Verfahren dargelegt sind, die die Mitgliedstaaten umsetzen müssen, um die Interoperabilität zu ermöglichen; ferner werden darin die Teilnehmer am Elektrizitätsmarkt, für die dieser Rechtsakt gilt, sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten aufgeführt, die sie einzeln oder kumulativ entsprechend der Beschreibung in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 sowie im Anhang zu dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts wahrnehmen können,

- sind diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Daten festgelegt, wonach nationale Praktiken unter Anwendung des Referenzmodells gemeldet und veröffentlicht werden müssen.[2]

3. Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts würde gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU[3] („die Richtlinie“) angenommen. Er wäre zudem der erste einer Reihe von Durchführungsrechtsakten, in denen Anforderungen an die Interoperabilität der Energiedienstleistungen und diskriminierungsfreier, transparenter Verfahren für den Zugang zu Daten festgelegt werden müssen, damit Artikel 24 der Richtlinie[4] in vollem Umfang durchgeführt wird.

4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO durchgeführte Konsultation beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 17 des Entwurfs der Durchführungsrechtsakts auf diese Konsultation verwiesen wird.

5. Diese formellen Kommentare schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.[5] Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

[2] Artikel 1 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts.
[3] ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125.
[4] Erwägungsgrund 2 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts.
[5] Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

6. Mit intelligenten Messsystemen sind bestimmte Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen verbunden, die bereits in früheren Stellungnahmen benannt wurden.[6] Vor Kurzem hat der EDSB in seiner Veröffentlichung „TechDispatch"[7] zu intelligenten Messsystemen die Bedenken aus der Sicht des Datenschutzes zusammengefasst. Die Überwachung des Elektrizitätsverbrauchs in kurzen Abständen kann zwar dazu beitragen, die Wirksamkeit und Sicherheit der Elektrizitätsverteilung zu erhöhen, bietet aber auch denjenigen, die Zugang zu den Daten haben, die Möglichkeit, Rückschlüsse auf das Verhalten von Energieverbrauchern unter anderem natürlichen Personen zu ziehen. Wird nämlich nicht mit angemessenen Garantien gewährleistet, dass nur befugte Dritte Zugriff auf die Daten haben und sie zu genau umrissenen Zwecken und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeiten, kann die Einführung intelligenter Verbrauchsmessgeräte dazu führen, dass der Alltag der Menschen in ihren eigenen Wohnungen nachvollzogen werden kann und für jede Person auf Grundlage ihrer häuslichen Tätigkeiten detaillierte Profile erstellt werden können.[8]

7. In der Richtlinie wurden mehrere Bestimmungen zur Stärkung von Verbrauchern und zur Bereitstellung von Instrumenten für den Zugang zu Verbrauchs- und Kostendaten festgelegt. Insbesondere sollten intelligente Messsysteme, die Verbrauchern den Zugang zu objektiven und transparenten Verbrauchsdaten ermöglichen, interoperabel und in der Lage sein, die erforderlichen Daten für Energiemanagementsysteme für Verbraucher zu liefern. Zu diesem Zweck verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten, dass sie der Anwendung der verfügbaren einschlägigen Normen, einschließlich jener, die die Interoperabilität auf Datenmodell- und Anwendungsebene ermöglichen, bewährten Verfahren und der Bedeutung der Entwicklung des Datenaustauschs, künftigen und innovativen Energiedienstleistungen, der Einführung

---

[6] Siehe Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Empfehlung der Kommission zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme vom 8. Juni 2012, Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 12/2011 zur intelligenten Verbrauchsmessung („Smart Metering") vom 4. April 2011, WP 183. Daten, die mithilfe intelligenter Messsysteme erfasst werden, können als personenbezogene Daten betrachtet werden, da sie mit einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer in Verbindung gebracht werden und aus ihnen Informationen über den Energieverbrauch des jeweiligen Nutzers gewonnen werden können und auf diese Weise Einblick in das tägliche Leben der betroffenen Person genommen werden kann.

[7] EDPS TechDispatch 02/2019 on Smart Meters in Smart Homes (intelligente Messsysteme in intelligenten Gebäuden) vom 16. Oktober 2019.

[8] EDPS TechDispatch 02/2019 on Smart Meters in Smart Homes (intelligente Messsysteme in intelligenten Gebäuden) vom 16. Oktober 2019.

intelligenter Netze und dem Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarkts, gebührend Rechnung tragen[9].

8. Die Richtlinie sieht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, den Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt nachdrücklich zu empfehlen, interoperable intelligente Messsysteme einzuführen, (Artikel 19) und enthält allgemeine Regeln für die Verwaltung und den Austausch von Daten sowie für den Zugang zu Daten. Zudem werden der Kommission mit der Richtlinie Durchführungsbefugnisse übertragen, um Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Endkundendaten durch berechtigte Parteien festzulegen. Zu diesen Daten gehören Mess- und Verbrauchsdaten sowie die für einen Versorgerwechsel des Kunden, die Laststeuerung und andere Dienste erforderlichen Daten (Artikel 23 und 24).

9. Nach Erwägungsgrund 3 gilt der Entwurf des Durchführungsrechtsakts für Mess- und Verbrauchsdaten. Darin sind Regeln festgelegt, die Endkunden und berechtigten Parteien den rechtzeitigen, einfachen und sicheren Zugang zu diesen Daten sowie Versorgern und Dienstleistern den Zugang zu Kundendaten in einer leicht verständlichen und nutzbaren Form ermöglichen, unter der Voraussetzung, dass die Kunden ihre diesbezügliche „Einwilligung" erteilt haben.

10. Da mit dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Zugang von Endkunden und berechtigten Parteien zu Mess- und Verbrauchsdaten geregelt würde, begrüßt es der EDSB, dass in Erwägungsgrund 16 dieses Entwurfs auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO") sowie der Richtlinie 2002/58/EG[10] („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation") einzuhalten.

[9] Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie und Erwägungsgrund 1 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts.
[10] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

2.2. Zugang zu Verbrauchs- und Messdaten

11. Der EDSB begrüßt das übergeordnete Ziel des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts, das im Wesentlichen darin besteht, Bestimmungen festzulegen, mit denen sichergestellt werden soll, dass für die Endkunden die Transparenz ihrer Mess- und Verbrauchsdaten erhöht und die Übertragbarkeit dieser Daten verbessert wird. Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts würde es gemäß Artikel 20 der Richtlinie tatsächlich möglich machen, dass Endkunden ihre Messdaten abrufen können und dass die Daten auf ihr Verlangen hin den „berechtigten Parteien" übermittelt werden.

12. Nach Artikel 2 Absatz 6 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts bezeichnet der Ausdruck „berechtigte Partei" ein „Unternehmen, das Endkunden energiebezogene Dienstleistungen anbietet, z. B. Versorger, Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen, Aggregatoren, Energiedienstleistungsunternehmen und Anbieter von Dienstleistungen zum Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem". Gemäß Artikel 23 der Richtlinie muss die für die Datenverwaltung zuständige Stelle den berechtigten Parteien im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht Zugang zu den Endkundendaten ermöglichen.

13. Nach Artikel 5 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts ist der Verwalter der Messdaten zwar verpflichtet, scherzustellen, dass Endkunden und berechtigte Parteien problemlos Zugang zu den Daten haben, doch erachtet der EDSB eine Überarbeitung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d für erforderlich. Der EDSB vertritt die Auffassung, dass die Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d darin bestehen sollte, zu präzisieren, dass der Zugang von berechtigten Parteien zu Verbrauchs- und Messdaten nur dann ermöglicht werden kann, wenn der Endkunde seine Einwilligung zu einem solchen Datenzugang gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 8 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts (d. h. wenn der Endkunde eine berechtigte Partei auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dieser Partei entsprechend ermächtigt hat) und in Einklang mit Artikel 6 der DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erteilt hat.

14. In der gegenwärtigen Fassung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts wird nicht nur auf eine „aktive Einwilligung", sondern auch auf „andere rechtliche oder vertragliche Grundlagen für die zu übermittelnden Daten" hingewiesen. Diese Formulierung lässt vermuten, dass jede der Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 der DSGVO anwendbar sein könnte und dass insbesondere für den Austausch von Daten mit berechtigten Parteien nicht unbedingt eine Einwilligung des Endkunden erforderlich wäre. Im Gegensatz dazu scheint nach dem Wortlaut des Erwägungsgrunds 3 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts die Einwilligung des Kunden Voraussetzung für einen solchen Datenzugang zu sein. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 16 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts bestätigt, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation auf die Verarbeitung

personenbezogener Daten im Zusammenhang mit intelligenten Messgeräten Anwendung findet, da diese Geräte als Endgeräte gelten.

15. Der EDSB weist darauf hin, dass nach Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet sind, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer seine diesbezügliche Einwilligung gegeben hat, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anschluss an die oben genannten Verarbeitungsvorgänge, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch den Zugriff auf Informationen im Endgerät erlangt wurden, ist zudem nur rechtmäßig, wenn eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 der DSGVO gegeben ist.[11] Dies bedeutet, dass die Übermittlung von Mess- und Verbrauchsdaten an eine berechtigte Partei grundsätzlich der Einwilligung des Endnutzers bedarf, es sei denn, der Zugang zu diesen Informationen ist unbedingt erforderlich, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.

16. Zur weiteren Verdeutlichung der Beziehung zum EU-Datenschutzrecht sollte die Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts darin bestehen, zu präzisieren, dass es zu den Zuständigkeiten des Verwalters der Messdaten gehört, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten berechtigten Parteien nur nach Maßgabe von Artikel 6 der DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zur Verfügung gestellt werden.

17. Ferner würde es der EDSB begrüßen, wenn in einem Erwägungsgrund festgestellt würde, dass die Ausführung eines Vertrags gemäß der DSGVO nur dann als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen kann, wenn die betroffene Person eine Partei ist oder wenn entsprechende Schritte auf Verlangen der betroffenen Person vor Abschluss eines Vertrags eingeleitet würden. In diesem

[11] Der EDSB weist darauf hin, dass in den Fällen, in denen die Einwilligung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erforderlich ist, die Einwilligung nach Artikel 6 der DSGVO höchstwahrscheinlich die angemessene Rechtsgrundlage für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Speicherung von Informationen oder dem Zugriff auf Informationen wäre, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind. Siehe auch EDPB-EDPS Joint Opinion 2/2022 on the Proposal of the European Parliament and of the Council on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act) (Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), 4. Mai 2022, insbesondere Absätze 41-46.

Erwägungsgrund sollte zudem erwähnt werden, dass das Erfordernis der „Notwendigkeit“ durch die bloße Aufnahme einer Vertragsklausel, in der die Verarbeitung vorgesehen ist, nicht erfüllt ist. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollte nachweisen können, inwieweit der Hauptgegenstand des Einzelvertrags mit der betroffenen Person tatsächlich nicht erfüllt werden kann, wenn die spezifische Verarbeitung der fraglichen personenbezogenen Daten nicht erfolgt.[12]

2.3. Zwecke der Verarbeitung

18. Der EDSB ist der Auffassung, dass in dem verfügenden Teil des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts die Zwecke, für die Daten an berechtigte Parteien übermittelt werden können, ausdrücklich dargelegt werden sollten. Daten, die aus intelligenten Messgeräten gewonnen werden, ermöglichen die Kundensegmentierung nach dem energetischen Fußabdruck des Kunden in seinem privaten Umfeld bzw. seinen Gewohnheiten und Vorlieben. Um die unbefugte Nutzung zu vermeiden und um die Eingrenzung des Zwecks sicherzustellen, sollten in dem verfügenden Teil des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts die Zwecke, für die Mess- und Verbrauchsdaten an berechtigte Parteien übermittelt werden können, klar eingegrenzt werden, wobei auch die Zielsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen ist.

2.4. Datenkategorien

19. In dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts sind die Kategorien von Daten näher bezeichnet, die Endkunden und berechtigten Parteien zur Verfügung gestellt werden müssen; Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen für „Mess- und Verbrauchsdaten“, „validierte historische Daten“ und „nicht validierte Fast-Echtzeit-Daten“. Der EDSB begrüßt es, dass in dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts die Kategorien der betreffenden Daten klar bezeichnet sind.

Siehe auch EDPB-EDPS Joint Opinion 2/2022 on the Proposal of the European Parliament and of the Council on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act) (Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), 4. Mai 2022, insbesondere Absatz 28.

2.5. Aufgaben und Zuständigkeiten

20. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts sind in diesem Entwurf und in seinem Anhang die Teilnehmer am Elektrizitätsmarkt, die von dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts betroffen sind, aufgeführt und die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.[13] In dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts sind jedoch die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten (Verwalter der Messdaten, Verwalter von Messstellen, Datenzugangsanbieter, Verwalter der Einwilligungen, berechtigte Parteien)[14] unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht klar genannt.

21. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB darauf, dass die Begriffe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, des gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei der Anwendung des Datenschutzrechts eine entscheidende Rolle spielen, da mit diesen Begriffen festgelegt ist, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können.

22. Der EDSB erinnert daran, dass gemäß Artikel 26 der DSGVO Folgendes gilt: *„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche".* Damit ist klargestellt, dass sich der Begriff der Verantwortlichkeit nicht zwingend auf eine einzige Stelle bezieht, sondern auch mehrere Beteiligte einbeziehen kann, die bei einem Verarbeitungsvorgang eine Rolle spielen. Das bedeutet – wie auch vom EuGH bestätigt wurde –, dass jeder der beteiligten Akteure den Datenschutzvorschriften unterliegt.[15] Soweit mehrere Akteure als gemeinsam Verantwortliche handeln, „*legen sie in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung für die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten hat, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten (...) nachkommt (...)*". In diesem Fall ist die Aufgabenverteilung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen in einer von ihnen zu schließenden Vereinbarung festzulegen.

23. Die Verteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Akteuren sollte klar und zugänglich sein, damit insbesondere sichergestellt ist, dass die betroffenen Personen ihre Rechte aus der DSGVO in vollem Umfang ausüben können. Aus diesem Grund ist der EDSB der Auffassung, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure, die als für die Datenverarbeitung Verantwortliche, gemeinsam

[13] Siehe Erwägungsgrund 7 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts: „In dieser Verordnung ist ein Referenzmodell festgelegt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Marktteilnehmer ein gemeinsames und klares Verständnis der Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren für den Zugang zu Daten haben."

[14] Siehe Erwägungsgrund 10 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts.

[15] Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018, *Wirtschaftsakademie gegen Schleswig-Holstein*, Rechtssache C-210/16, ECLI:EU:C:2018:388, Randnummer 29.

für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter beteiligt sind, in dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts klar zugeteilt werden sollten.

2.5. Speicherfrist

24. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts speichern die Verwalter von Messdaten ergänzende Informationen über historische Mess- und Verbrauchsdaten gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstaben a und b der Richtlinie. Die historischen Mess- und Verbrauchsdaten müssen zusammen mit den zugehörigen Protokolldaten für die Dauer der Speicherfrist für den Zugang durch Endkunden und berechtigte Parteien auf Verlangen der Endkunden zur Verfügung stehen.

25. Gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstaben a und b der Richtlinie bezüglich des Zugangs zu ergänzenden Informationen über die Verbrauchshistorie müssen die Mitgliedstaaten verlangen, dass diese Informationen auf Verlangen des Endkunden dem vom Endkunden bezeichneten Versorger oder Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Die ergänzenden Informationen über die Verbrauchshistorie müssen Folgendes enthalten:

    a) kumulierte Daten mindestens für die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Elektrizitätsliefervertrags, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden;

    b) detaillierte tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten; diese Daten werden den Endkunden unverzüglich über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die vorangegangenen 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Elektrizitätsliefervertrags, falls dieser kürzer ist, zur Verfügung gestellt.[16]

26. Der EDSB erinnert in diesem Zusammenhang an den Grundsatz der Speicherbegrenzung, wonach personenbezogene Daten *„nur so lange (...) [gespeichert werden dürfen], wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist“*[17]. In Anhang I Nummer 4 Buchstaben a und b der Richtlinie ist zwar eine Mindestspeicherfrist genannt, nicht jedoch eine entsprechende Höchstdauer. Um die Einhaltung des Grundsatzes der Speicherbegrenzung sicherzustellen, empfiehlt der EDSB, eine Obergrenze für die Speicherdauer der jeweiligen Kategorien der betreffenden personenbezogenen Daten festzulegen oder zumindest die Kriterien für die Bestimmung dieser Fristen unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke festzulegen.

[16] Anhang I Nummer 4 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2019/944 (Hervorhebung hinzugefügt).
[17] Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO.

Brüssel, den 24. August 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI